Die Zivilehe.

Inaugural-Dissertation (Auszug)

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät
der Universität Marburg

vorgelegt von

KARL ZUSCHLAG
Gerichtsreferendar in Hanau a. M.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Hanau a. M. 1921.

Georg Heydt Nachf., Hanau a. M.

I. Hauptteil.

Die geschichtliche Entwicklung der Eheschließung in Deutschland bis zur Einführung der Zivilehe.

§ 1. Die Raubehe.

Das älteste deutsche Recht enthält nur sehr spärliche Aufzeichnungen über die Eheschließung. Man ist daher auf diesem Gebiete vornehmlich auf Schlußfolgerungen angewiesen. Die zeitlichen Grenzen zwischen Raubehe und Kaufehe sind flüssig. Im Gegensatz zu Dargun und Heusler, die eine Priorität der Raubehe behaupten, ist zu sagen, daß Raubehe und Kaufehe in zeitlich gleicher Stufe nebeneinander und nicht nacheinander bestanden haben. Die alten deutschen Volksrechte weisen Bestimmungen auf, wonach durch Entführung eine gültige Ehe begründet wurde. Vergl. Lex Frisionum IX, 11, Lex Thuringorum, De vi § 2, Lex Roth, 192. Das Vorkommen der Raubehe war häufig, infolge des kriegerischen Charakters des Germanenvolkes und der Unmöglichkeit, in vielen Fällen auf friedlichem Wege eine Frau zu erlangen. Hochzeitsgebräuche erinnern noch heute in verblaßter Form an die alte Raubehe.

§ 2. Die Kaufehe.

a) Die Periode des Frauenkaufes.

Die Frau ist ein Handelsartikel, den man kauft wie jeden anderen Gegenstand. Der Mann hat ein unbegrenztes Verfügungsrecht, er kann seine Frau weiter verkaufen, verschenken, ja sogar töten.

b) Die Periode des Brautkaufes.

Die Frau erlangt eine würdigere Stellung ihrem Manne gegenüber, sie ist seine Genossin geworden. Der Kaufvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Bräutigam und der Sippe bezw. dem Vormund der Braut. Die Einwilligung der Braut kommt nicht in Betracht. Der Kaufpreis, „Witthum" genannt, ist in den einzelnen Stämmen gesetzlich bestimmt. Mit der traditio puellae geht die Gewalt vom Gewalthaber (Vormund) auf den Bräutigam über. Die Form der traditio (Trauung) war feierlich. Erst mit Vollziehung des Beischlafes ist die Ehe rechtsgültig geschlossen. Alle diese Akte bilden eine juristische Einheit, ein einziges Rechtsgeschäft.

Allmählich bildet sich eine völlige Trennung des Kauf- (Verlobungs-) und Trauungsaktes heraus. Der Verlobungsvertrag findet seinen Abschluß durch Zahlung des Handgeldes (arrha), das, ohne auf den Kaufpreis angerechnet zu werden, lediglich den Vertrag rechtsverbindlich machen soll. Die Einwilligung der Braut zum Verlobungsvertrage wird erforderlich. Der Muntwalt (Vater) nimmt die feierliche traditio puellae an dem Bräutigam noch vor. Zahlung des Kaufpreises in der Regel bei der Trauung an den Muntwalt. Später erhält die Braut den Kaufpreis (sogen. Witthum), der für den Fall des Witwenstandes zu ihrer Versorgung dienen soll. Die Zahlung wird vielfach bei der Verlobung in einer Witthumsurkunde versprochen. Der Verlober erhält nur noch die arrha.

Ob die Ehe bereits mit der Verlobung (Sohm) oder erst durch die Trauung (Friedberg) abgeschlossen ist, ist lebhaft umstritten. Nach richtiger Ansicht sind beide Akte — Verlobung und Trauung — für den Abschluß der Ehe von wesentlicher Bedeutung. Geschlossen ist die Ehe erst mit der Trauung.

§ 3. Die Form der Eheschließung im deutschen Mittelalter.

Die ausgeprägte Geschlechtsvormundschaft hat sich allmählich aufgelöst. Die Frau erlangt die Handlungs- und Verfügungsfähigkeit des Mannes, sie schließt jetzt selbst den Verlobungsvertrag ab. An Stelle der Trauung durch den Muntwalt tritt die Selbsttrauung. Erforderlich ist allerdings die Assistenz einer dritten Persönlichkeit, die von den beiden Brautleuten frei gewählt wird. Die Persönlichkeit des Dritten ist ganz gleichgültig. Die Trauung besteht nicht mehr in einem Aufgeben der vormundschaftlichen Gewalt und Übertragung derselben an den Bräutigam, sondern ist ein Zusammensprechen und Zusammengeben beider Eheleute. Die Trauung ist unfeierlich, der Trauende hält eine Rede, in der er auf die sittliche Bedeutung der Ehe hinweist. Erst mit Vollzug des Beilagers tritt die völlige Rechtsgültigkeit der Ehe ein. Der römische Satz: „Consensus facit nuptias“ gilt jetzt auch im deutschen Recht.

§ 4. Das Eindringen der kirchlichen Handlungen auf dem Gebiete des deutschen Eheschließungsrechts.

In den ältesten Zeiten besteht keine kirchliche Trauungszeremonie. Zunächst kommt die Sitte auf, daß das junge Ehepaar nach Vollzug der Ehe im Gemeindegottesdienst erscheint, um zu opfern. Aus dem Gemeindegottesdienst entwickelt sich allmählich die Form der Brautmesse, die mit einer Segnung des Paares abschließt. Es

handelt sich hierbei nur um einen Kirchgang. (Nibelungen, Siegfried und Kriemhilde, Gang: zuo dem münster, dâ man die messe sanc). Streben der Kirche darauf gerichtet, die kirchliche Handlung noch am Trauungstage selber vorzunehmen. Die Trauungshandlung wird unmittelbar vor die Kirchentür (ante otium ecclesiae) verlegt, hieran unmittelbar anschließend Eintreten in die Kirche und Brautmesse. Die Trauung erfolgt noch durch den Muntwalt der Braut. Seit dem 13. Jahrhundert — der Zeit der Selbsttrauung — wird meist ein Geistlicher erwählt, der die Trauung vor der Kirchentür vornimmt. Im Interesse der Rechtssicherheit wird die Wiederholung der Ehekonsenserklärung bei der Trauungshandlung durch den Geistlichen gefordert. Nach kanonischem Recht war die Ehe mit der Abgabe des consensus de praesenti — Einigung auf sofortigen Eintritt in die Lebensgemeinschaft — gültig geschlossen, wie Lombardus lehrte. Diese Sponsalientheorie griff die Kirche auf und verlangte bei der Trauung die Ehekonsenserklärung in Form des consensus de praesenti. Die Wiederholung des consensus de praesenti vor dem Geistlichen stellt sich noch als ein außerkirchlicher Akt dar.

§ 5. Das tridentinische Konzil.

Die eigentliche Eheschließungshandlung ist infolge des Fehlens jeglicher Form für die rechtsgültige Erklärung des consensus den Augen der Kirche und der Öffentlichkeit entzogen. Die Folge davon ist das außerordentlich häufige Vorkommen der heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) und eine große Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Eherechts. Zur Beseitigung dieses Übelstandes wird das Konzil von Trient (1545—63) einberufen. Das von dem Konzil erlassene Dekret „Tametsi" bestimmt von jetzt ab als Formerfordernis für das Zustandekommen einer gültigen Ehe, die Abgabe des consensus vor dem parochus proprius und zwei oder drei Zeugen. Die bloße Gegenwart des Geistlichen genügt. Ministri sacramenti sind die beiden Ehegatten. Es handelt sich jetzt nicht mehr um ein bürgerliches Rechtsgeschäft, sondern um einen kirchlichen Akt.

§ 6. Das katholische Kirchenrecht bezüglich der Eheschließung vom Concil Tridentinum ab.

Das Dekret „Tametsi" erfordert zu seiner Gültigkeit eine besondere Verkündung in den einzelnen Pfarreien. Wo die Kundmachung erfolgt ist, erstreckt sich die Wirksamkeit nicht nur auf die Katholiken, sondern auf alle Getauften, insbesondere die Protestanten. Im Laufe der Jahre läßt sich nicht mehr feststellen, ob an den

einzelnen Orten eine Verkündung des Ehedekrets stattgefunden hat oder nicht. Es ist ungewiß, ob die an einem oder dem anderen Orte sich aufhaltenden Akatholiken den Bestimmungen des Dekrets unterworfen sind. Ferner bedeutet die Eheschließung der Nichtkatholiken vor dem katholischen Geistlichen eine Härte. Um diese Rechtsverschiedenheit und die Ungewißheit auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts zu beseitigen, erläßt Papst Pius X. am 18. Januar 1906 die Bulle „Provida". Nach dieser hat fortan das Ehedekret Geltung für alle Katholiken Deutschlands ohne Rücksicht darauf, ob es ordnungsmäßig verkündet ist. Die ohne Beobachtung der Trienter Form — also formlos — abgeschlossenen gemischten Ehen werden für gültig erachtet. Die formlos eingegangenen Ehen der Akatholiken untereinander sind ebenfalls gültig. Eine einheitliche Kodifikation des Eherechts, das sich auf die Katholiken der ganzen Welt erstreckt, schafft erst das Dekret ‚Ne temere' vom 2. August 1907. Formerfordernis ist auch jetzt noch Abgabe des consensus vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Im Gegensatz zur Bulle „Provida" erstreckt sich die Gültigkeit auf alle Katholiken und die gemischten Ehen. Für Deutschland behält die Bulle „Provida", wonach den gemischten Ehen von der Trienter Form Dispens erteilt ist, seine Gültigkeit.

§ 7. **Das protestantische Eheschließungsrecht bis zum 18. Jahrhundert.**

Nach Auffassung der protestantischen Lehre ist die Ehe kein Sakrament, sondern ein „weltlich Geschäft". Die Ehe wird geschlossen durch die Verlobung, wobei Luther den kanonisch-rechtlichen Unterschied zwischen sponsalia depraesenti und de futuro nicht anerkennt. Alle Sponsalia sind für Luther in der Regel de praesenti. Luther verlangt öffentlichen Abschluß des Verlöbnisses. Der Begriff der Öffentlichkeit ist zweifelhaft, es fragt sich, ob hierunter nur Elternkonsens oder Beweisbarkeit durch Zeugen gemeint sei. Die Trauung zerfällt in einen Akt vor der Kirchentür, der eigentlichen Trauung und dem Akte in der Kirche, welcher an die Stelle der Brautmesse getreten ist und die Benediktion des Brautpaares enthält. Die Trauung vor der Kirchentür nimmt der Geistliche vor. Sie besteht nach Luthers Traubüchlein aus: Abgabe des Ehekonsenses, Subarrhation mit dem Ring und Kopulation im Namen des dreieinigen Gottes. In der Kirche erfolgt die Verlesung von Gottes Wort und Benediktion des Paares.

Die Vollendung der Ehe (consummatio matrimonii) erblickt Luther in Anlehnung an das kanonische Recht in der copula carnalis der Ehegatten.

Zwang zur Nachsuchung der kirchlichen Eheeinsegnung kennt Luther nicht. Die Ehe kann rechtsgültig auch ohne kirchliche Feierlichkeit geschlossen werden. Es gibt keine kirchliche Eheschließung, sondern nur eine kirchliche Ehebestätigung.

Allmählich verdrängt die Trauung die copula carnalis als vorzüglich die Ehe abschließende Handlung. Das Verlöbnis beginnt ergänzungsbedürftig zu werden. Benedikt Carpsow † 1666 bringt diese Entwicklung zum Abschluß. Auch jetzt entsteht die Ehe noch durch Sponsalia de praesenti (d. h. unbedingtes Verlöbnis). Die Wirksamkeit hängt jedoch von der kirchlichen Trauung ab. Eine rechtlich gültige Ehe kann nur noch durch kirchliche Trauung herbeigeführt werden. Ehevollzug durch copula carnalis ist nicht mehr möglich.

§ 8. Der naturrechtliche Einfluß auf das evangelische Eheschließungsrecht im 18. Jahrhundert.

Die Zeitströmung im 18. Jahrhundert sucht aus der Vernunft und aus der Natur des Menschen ein neues unabänderliches Recht abzuleiten. Es erscheint der gewöhnlichen vernünftigen Einsicht nicht zu entsprechen, in der Verlobung eine Willenserklärung zu erblicken, die für das ganze Leben den Menschen binden und die unlöslich sein soll. Ebenso hält man es für unvernünftig, den einen Akt der Eheschließung in zwei rechtlich gleich bedeutende Handlungen zu zerlegen. Es ist das Gegebene, den öffentlichen kirchlichen Akt zu dem allein rechtlich relevanten Akt zu machen. Bahnbrechend greift hier der Naturrechtslehrer J. H. Böhmer (1674—1749) durch. Er behandelt die Ehe als bloßen Kontrakt (obligator. Vertrag). Die Ehe wird wie nach römischem Recht durch die Verlobung vorbereitet und erst durch die Trauung geschlossen. Die Auffassung Böhmers ist im wesentlichen bis auf unsere Tage in Geltung geblieben.

II. Hauptteil.

Begriff und Einführung der Zivilehe.

§ 9. Der Begriff der Zivilehe.

Der Ausdruck Zivilehe ist ein in jüngerer Zeit gewonnener terminus technicus und schöpft seine Berechtigung aus dem Gegensatz zur kirchlichen Eheschließungsform. Unter Zivilehe versteht man eine bloß nach staatlichen Rechtsbegriffen beurteilte und vor einem staatlichen Organ eingegangene Ehe. Es gibt drei Arten der Zivilehe: a) Die obligatorische Zivilehe, sie ist vorhanden, wenn Abschluß der Ehe vor der zuständigen Zivilbehörde unbedingt erforderlich ist, um eine rechtsgültide Ehe einzugehen, b) Von der fakultativen Zivilehe spricht man, wenn das Staatsgesetz den Brautleuten die Wahl zwischen staatlicher und kirchlicher Eheschließungsform freistellt, c) Notzivilehe liegt vor, wenn der Staat die kirchliche Eheschließungsform als die normale hinstellt und nur im Notfalle seine Organe zur Verfügung stellt.

§ 10. Die Einführung der Zivilehe.

a) Einführung der Zivilehe in Holland.

In Holland hat mit Zusammenbruch der spanischen Herrschaft die reformierte Kirche die Oberhand gewonnen und zwingt Katholiken und Dissidenten zum Abschluß der Ehen vor dem reformierten Geistlichen. Die hieraus entstehenden Übelstände veranlassen die Regierung durch Verfügung vom 1. April 1580 die fakultative Zivilehe einzuführen. Im Jahre 1654 Ausdehnung der fakultativen Zivilehe auf die ganzen Niederlande. Im Jahre 1795 wird diese durch die obligatorische Zivilehe verdrängt, die heute noch in den Niederlanden in Geltung ist. Das erste Zivilehegesetz ist mehr eine Errungenschaft der Toleranz als der Reformation zu nennen.

b) Einführung der Zivilehe in Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der französischen Revolution.

Trotz der grausamsten Verfolgungen gelingt es den Protestanten, sich in Frankreich zu behaupten. Landesverwiesene Geistliche halten sich in Höhlen und Wäldern verborgen und nehmen dort die Eheschließungen der Protestanten vor. Diese sogenannten Einödeehen, die jeder rechtlichen Wirkung entbehrten, betragen im Jahre 1752 zirka 150000. Abhilfe schafft Ludwig XVI. durch Edikt vom 28. November 1787, wonach die fakultative Zivilehe, auf die Protestanten beschränkt, eingeführt wird. Diese wird von der französischen Revolution im Jahre 1792 durch die obligatorische Zivilehe

für alle Franzosen ersetzt. Der Boden für die obligatorische Zivilehe wird durch Doktrinen, die weit vor 1792 entstanden, vorbereitet. Man unterschied bei dem Sakrament der Ehe die ministri und die Materie. Man sah in dem Priester den Minister und in der vollzogenen Trauung die Materie. Die bloße Konsenserklärung der Brautleute wird als Kontrakt angesehen, der erst durch priesterlichen Segen zum Sakrament wird. Die Ehe als Kontrakt fällt der Regelung des Staates anheim, die Ehe als Sakrament der Kirche. Hierdurch wird die staatliche Auffassung der Ehe begründet. Daneben sind Toleranzideen von ausschlaggebender Bedeutung. Durch Zusammenwirken beider Faktoren hat sich die obligatorische Zivilehe herausgebildet. (So. Friedberg. R. d. E.) Die obligatorische Zivilehe wird 1803 in den côde civil übernommen und gelangt im Gefolge der siegreichen Heere u. a. auch in die ehemaligen französischen Rheinprovinzen.

c) Die Einführung der Zivilehe in Deutschland.

In Deutschland wird erst im Jahre 1848 auf der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main die Forderung auf Einführung der Zivilehe in entscheidender Weise gestellt. Art. III §§ 20 und 21 der deutschen Grundrechte stellen den Grundsatz der obligatorischen Zivilehe auf. Dieser Grundsatz wird in den Verfassungen der Einzelstaaten aufgenommen, die Ausführung in der Regel späteren Gesetzen vorbehalten. Bei der nach 1848 einsetzenden Reaktion wurden diese in den meisten Staaten nicht erlassen, so auch in Preußen. Der Versuch der preußischen Regierung, in den Jahren 1859 bis 1861 die fakultative Zivilehe einzuführen, scheiterte an dem Widerstande des Herrenhauses. In der grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche (Kulturkampf) fällt endgültig die Entscheidung in der Frage ob kirchliche Eheschließung oder Zivilehe zugunsten der letzteren. In Preußen wird durch Gesetz vom 9. März 1874 die obligatorische Zivilehe eingeführt und durch das Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 auf ganz Deutschland ausgedehnt.

d) Die Gründe, die zur Einführung der Zivilehe führten, unter besonderer Berücksichtigung des Kulturkampfes.

Der Kulturkampf ist ein Kampf des Staates gegen die katholische Kirche mit dem unfehlbar gewordenen Papst an der Spitze. Er hat zu seinem Endziel die Entscheidung darüber, wer die Grenzen zwischen Staatsgebiet und Kirchengebiet und zwar als Rechtsschranken festzusetzen hat. In diesem Kampfe ergehen die Maigesetze vom Jahre 1873. Nach dem Gesetz vom 11. Mai 1873 ist dem Staat ein Einspruchsrecht gegen die Anstellung von Geistlichen

gewährt. Die Bischöfe weigern diesen Gesetzen den Gehorsam. Es gelangen eine große Zahl unrechtmäßiger Geistlicher in ihr Amt. Die Handlungen, die sie vornehmen, entbehren jeder rechtlichen Bedeutung, so auch die Trauungshandlung. Die Folge ist das Umsichgreifen der Zahl der ungültigen Ehen und eine heillose Verwirrung auf dem Gebiete der Beurkundung des Personenstandes. Das Verhalten der Bischöfe und die daraus entstehenden Folgen bilden den Anstoß und den Hauptgrund zur Einführung gerade der obligatorischen Zivilehe. Wie von Bismarck sagt, sieht sich der Staat aus dem Gebote der Notwehr dazu gezwungen. Als weiterer Grund kommt noch hinzu, die Spaltung der Kirche in eine große Anzahl von größeren und kleineren Religionsgesellschaften, die ein einheitliches kirchliches Recht unmöglich machten und ferner die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die zu Tage lagen, wenn Personen verschiedenen Glaubens eine Ehe eingehen wollten.

e) Der Standpunkt der Vertreter der fakultativen und Notzivilehe.

Auf Grund des Art. 19 der preußischen Verfassungsurkunde ist Abhilfe auch durch fakultative oder Notzivilehe möglich. Die konservative Partei verlangt die fakultative Zivilehe, um den Einfluß der Kirche aufrecht zu erhalten. Man sieht in der obligatorischen Zivilehe einen Angriff auf die christliche Sitte und eine positive Begünstigung des modernen Heidentums. Die Vertreter der katholischen Kirche wollen Abhilfe höchstens durch die Notzivilehe gelten lassen, eben nur insoweit, als eine andere Autorität für die Nupturienten fehle. Nach ihrer Ansicht ist die Ehe ein Sakrament. Es kommt daher der Kirche allein das Recht zu, die Bedingungen über die Gültigkeit und Ungültigkeit des Eheabschlusses festzusetzen. Die Einführung der obligatorischen Zivilehe stellt sich dar, als eine Verachtung der ganzen kirchlichen Lehre über die Ehe und als ein unberechtigter Eingriff in das Eherecht der Kirche. Der Charakter der obligatorischen Zivilehe ist nicht kirchenfeindlich, wie die Regierung an Hand der Statistik über die kirchlichen Eheschließungen in der Rheinprovinz, Rheinhessen usw. in den Jahren 1869 bis 1871, wonach nur $^1/_2$ bis $1^1/_2\%$ der Ehen kirchlich nicht eingesegnet wurden, beweisen konnte. Die Berechtigung zu dieser Regelung von Seiten des Staates unterliegt keinem Zweifel. Die Ehe bildet die Grundlage des Familienrechts und unterliegt ebenso wie das Gebiet der Beurkundung des Personenstands der staatlichen Gesetzgebung. Die kirchliche Trauung als Rechtsakt, ist eine staatliche Einrichtung, welche der Staat auch ohne Zustimmung der Kirche wieder an sich nehmen kann.

III. Hauptteil.

Das heute in Geltung befindliche Eheschließungsrecht.

§ 11. Die Eheschließung in der evangelischen Kirche nach dem heutigen Recht.

Die Ehe ist nach Auffassung der evangelischen Kirche kein Sakrament, sondern ein weltlich Ding und weltlicher Obrigkeit unterworfen. Die evangelische Kirche erkennt die durch den weltlichen Akt vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als vollgültige an. Im Verhältnis zu dem Zivilakt stellt sich die kirchliche Trauung dar, als ein feierliches Gelübde der Nupturienten vor Gott und der versammelten Gemeinde ihren Ehestand in christlicher Weise zu führen, wobei der Segen des dreieinigen Gottes durch den Geistlichen über den neuen Ehebund ausgesprochen wird. (So v. Schubert, Schulte und Dieckhoff). Durch Kirchengesetz ist das Aufgebot, Zuständigkeit des Geistlichen zur Trauung und die Fälle, in denen die Trauung nicht statthaft ist, näher geregelt. Die Trauung setzt sich zusammen aus den Traufragen und der Trauformel, die nicht im Widerspruch mit dem geltenden weltlichen Recht stehen. Der Trauungsakt enthält rein religiöse Handlungen und bildet eine bloße Ergänzung des Zivilaktes, insofern dieser religiöse Güter nicht zu spenden vermag.

§ 12. Die Eheschließung nach heutigem katholischen Kirchenrecht.

Mit dem Pfingstsonntage des Jahres 1918 tritt der vom Papst Benedikt XV. veröffentlichte Codex iuris canonici in Kraft. Er enthält die Kodifikation des gesamten kirchlichen Rechts. Infolge der Sakramentsnatur der Ehe erkennt die katholische Kirche auch heute die weltliche Ehegesetzgebung nicht an. Die vor dem Standesbeamten vollzogene Eheschließung ist für die katholische Kirche nicht vorhanden und wird von ihr nicht als Ehe angesehen. Die in einer Zivilehe lebenden Katholiken leben nach der katholischen Auffassung in einem Konkubinat, etwaige Kinder werden als „uneheliche“ angesehen. Da Vernachlässigung der staatlichen Eheschließungsform bedeutende Rechtsnachteile nach sich ziehen würde, weist die Kirche die Gläubigen an, die staatliche Form zu erfüllen, mit der Maßgabe, daß ihre Absicht sein solle, in der Zivilehe eine reine Formalität zu beobachten. Um eine gültige Ehe einzugehen, muß der consensus der Verlobten vor dem Pfarrer, dem Ortsordinarius oder einem von diesen delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen abgegeben werden gemäß Can. 1094.

Der eigentlichen Eheschließung haben vorauszugehen: Brautexamen, Aufgebot und besondere Belehrung über die Bedeutung der Ehe. Im Corpus iuris canonici sind in den Can. 1081 bis Can. 1108 eingehende Bestimmungen getroffen über: a) den Ehekonsens, b) die verschiedenen Arten des Irrtums und Bedeutung desselben für die Gültigkeit der Ehe, c) Furcht und Zwang bei der Eheschließung, d) Zulässigkeit der Stellvertretung, e) Eheschließung unter einer Bedingung (Josephsehe), f) Form der Eheschließung, g) Zuständigkeit des Pfarrers, h) Delegation eines Pfarrers, i) Eheschließung in bestimmten Notfällen, k) der Kreis der unter die Vorschriften fallenden Personen (so z. B. im Gegensatz zur Bulle „Provida" wieder die gemischten Ehen), l) Eintragungen im Register, m) die Zeit der Eheschließung.

§ 13. Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Eheschließung.

Bei der Kodifikation des bürgerlichen Gesetzbuches bot sich für die Gegner der obligatorischen Zivilehe Gelegenheit, noch einmal gegen dies Institut Stellung zu nehmen. Im Reichstag stellte die konservative Partei den Antrag auf Einführung der fakultativen und das Zentrum den Antrag auf Einführung der Notzivilehe. Beide Anträge scheiterten. Die Hoffnung auf Beseitigung der obligatorischen Zivilehe ist damit als begraben anzusehen. Während der zwanzigjährigen Dauer der Zivilehe hat die Trauung in der katholischen Kirche so gut wie keine Einbuße erlitten. Bei der evangelischen Kirche ist ein geringer Verlust an Zahl der Trauungen (8 bis 10%) zu verzeichnen, ein Nachteil, der die gewaltigen Vorteile der Zivilehe nicht aufzuheben vermag. Neben dem BGB. ist das Reichspersonenstandsgesetz mit einigen Änderungen in Geltung geblieben. Nach § 41 des RPG. finden für die Eheschließung die Vorschriften des BGB. Anwendung, die in den §§ 1316 bis 1322 BGB. enthalten sind. — In der Arbeit sind diese Paragraphen eingehend behandelt. — Das Gesetz unterscheidet zwischen wesentlichen und unwesentlichen Formerfordernissen. Die Zahl der ersteren ist verringert. Wesentlich ist: 1. die Erklärung der Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, 2. der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein, 3. Abgabe der Erklärungen weder unter einer Bedingung noch einer Zeitbestimmung. Ein unwesentliches Formerfordernis ist z. B. die Gegenwart von zwei Zeugen. Der Eheschließung soll ein Aufgebot voraufgehen.

Schluß.

Die heute geltenden weltlichen Bestimmungen über das Eheschließungsrecht haben sich als wohltätig erwiesen, sie haben im Interesse des kirchlichen und politischen Friedens manche Zwistigkeiten vermieden. Das deutsche Volk hat sich, was man auch sagen mag, mit der Zivilehe abgefunden. Der standesamtliche Akt wird nur als Station zur Kirche angesehen. Die sittlichen Zustände haben keinen Niedergang erfahren. Diesen segensreichen Rechtszustand abzuändern liegen keine Gründe vor. Mit dem Faktor der Zivilehe haben wir auch für die Zukunft zu rechnen. Die Auffassung der katholischen Kirche von der Zivilehe steht im krassen Gegensatz zu dem geltenden weltlichen Recht und entspricht nicht der herrschenden Volksanschauung. Eine Übereinstimmung hier herbeizuführen, ist ein Ziel, das angestrebt werden muß. Aus der geschichtlichen Entwicklung des Eheschließungsrechts ergibt sich, daß die Statthaftigkeit der Zivilehe nach katholischen Grundsätzen sehr wohl Gegenstand einer Diskussion sein kann. Ebenso erscheint eine Abänderung des geltenden katholischen Kirchenrechts betr. der Eheschließung nicht außer dem Bereich des Möglichen zu liegen. Ließe sich hinsichtlich der klaffenden Gegensätze eine Übereinstimmung erzielen, so wäre dies im Interesse des inneren Friedens unseres Volkes und wir glauben auch sagen zu können, im Interesse der katholischen Kirche als ein Schritt zur stetigen Aufwärtsentwicklung sehr zu begrüßen.